

MITTEILUNGEN
DES INSTITUTS FÜR
ÖSTERREICHISCHE
GESCHICHTSFORSCHUNG

LVIII. BAND



Acc. 49:91



1950

HERMANN BÖHLAUS NACHF., GES. M. B. H. / GRAZ

Über die Chronologie der Kaiserin Gisela und über die Verweigerung ihrer Krönung durch Aribo von Mainz.

Von Norbert B i s c h o f f.

I.

Bis zur Öffnung der Kaisergräber im Dom zu Speyer bestand zwischen allen maßgebenden Forschern Übereinstimmung darüber, die Geburt der Kaiserin Gisela um das Jahr 990 ansetzen und die Reihenfolge ihrer Eheschließungen folgendermaßen fixieren zu müssen:

1. Brun von Werl, 2. Ernst von Schwaben, 3. Konrad.

Diese Reihung widersprach zwar dem ausdrücklichen, allerdings erst ein Jahrhundert nach dem Tode Giselas verfaßten Bericht des Anna-
lista Saxo, der Brun von Werl zwischen Ernst und Konrad einschiebt, doch schienen das im D. K. II 124 festgelegte Datum der erreichten Groß-
jährigkeit Liudolfs, des Sohnes aus der Werlschen Ehe, und der einwand-
frei überlieferte Todestag Ernsts mit der Angabe des Annalisten in so
unlöslichem Widerspruch zu stehen, daß man sich entschließen mußte, über
sein Zeugnis hinwegzusehen. Die von S. Hirsch im V. Exkurs seiner „Jahr-
bücher unter Heinrich II.“ gegebene Darstellung fand allgemeine Annahme.

Als sich aber im Sarge der Kaiserin bei seiner Öffnung eine Bleiplatte
fand, auf der als Geburtsdatum der 11. November 999 angegeben war,
änderte sich das Bild. Zunächst allerdings hatten H. Grauert¹⁾ und ihm
folgend F. Curschmann²⁾ und A. Hofmeister³⁾ zur Beseitigung der durch
das Datum der Bleitafel geschaffenen Schwierigkeiten einen Schreib- oder
Abschreiberrtum annehmen wollen. Dann aber untersuchte Erich Branden-
burg im Rahmen seiner Studie „Probleme um die Kaiserin Gisela“⁴⁾ ein-
läßlich auch die Frage des Geburtsdatums und gelangte zu dem Ergebnis,
daß ein Schreib- oder Abschreiberrtum bei dem Hersteller der Bleiplatte

¹⁾ Die Kaisergräber im Dom zu Speyer, SB. der Münchner Akademie der Wissen-
schaften, Phil.-Hist. Kl. 1900, S. 5387.

²⁾ Zwei Ahnentafeln (Mitteilungen der Zentralstelle für deutsche Personen- und
Familiengeschichte 27, 1921).

³⁾ Wipos Verse über die Abstammung der Kaiserin Gisela von Karl d. Gr.
(Hist. Vierteljahrsschrift 19, 1919).

⁴⁾ Berichte über die Verhandlungen der Sächsischen Akademie der Wissen-
schaften, Phil.-Hist. Kl. 80, 1928.

nicht angenommen werden könne und daß deshalb die Chronologie der Kaiserin neu zu erstellen wäre. Hierbei zog er den richtigen Schluß, daß bei dem für ihn nunmehr feststehenden Geburtsdatum eine andere Reihung der Eheschließungen als die vom Annalista Saxo gegebene undenkbar sei, die Ehe mit Brun daher in die Zeit zwischen dem Tode Ernsts (31. Mai 1015) und der Eheschließung mit Konrad (spätestens um die Wende 1016/1017) fallen müsse.

Diese Auffassung ist seither, auch von Hampe⁵⁾ und von Holtzmann⁶⁾ übernommen, zur herrschenden geworden. Sie zwingt jedoch zu einer so grundstürzenden und überaus weittragenden Neubildung unserer Vorstellungen nicht nur vom Charakter und dem Wesen der Kaiserin, ihres Gatten Konrad und ihres Sohnes Ernst, sondern auch von Sitte und Form im frühen 11. Jahrhundert, daß eine neuerliche Untersuchung des Problems des Geburtsdatums und der Reihung der Ehen Giselas im Zuge der Bearbeitung der Regesten Konrads II. unerläßlich erscheint. Diese soll im folgenden vorgenommen werden, obzwar bereits die von Kimpen in seiner Arbeit „Ezzonen und Hezeliniden“⁷⁾ einwandfrei nachgewiesene Existenz einer Tochter Giselas aus der Werl-Ehe nur unter den allergequältesten Voraussetzungen mit der aus dem Geburtsdatum der Bleitafel abgeleiteten Ehereihung vereinbar ist, und obzwar angenommen werden muß, daß Brandenburg selbst auf diese Ehereihung verzichtet hätte, wenn er von dem Ergebnis der Studien Kimpens Kenntnis gehabt hätte.

Bekanntlich sind sich über die Abstammung Giselas die Quellen so wenig einig wie, ihnen folgend, die Forschung⁸⁾. Daß sie die Tochter Gerbergas von Burgund ist, steht einwandfrei fest. Während aber Hermann von Reichenau⁹⁾ und Wipo¹⁰⁾ und auf sie gestützt Crollius¹¹⁾, Hirsch¹²⁾ und viele andere in Hermann von Schwaben aus dem Hause der Konradiner ihren Vater erblicken, entscheiden sich andere Forscher, wie Curschmann¹³⁾, Dungern¹⁴⁾ und E. Krüger¹⁵⁾ für die auch vom genealogischen Handbuch zur Schweizer Geschichte¹⁶⁾ vertretene Auffassung, daß Gisela

⁵⁾ Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer. 8. Aufl., S. 11, Anm. 1.

⁶⁾ Geschichte der sächsischen Kaiserzeit 459.

⁷⁾ MIÖG. Erg.-Bd. XII.

⁸⁾ Über den Stand der Forschung unterrichtet einläßlich Brandenburg a. a. O. S. 3—14.

⁹⁾ MG. SS. 5, 118.

¹⁰⁾ Kap. 4.

¹¹⁾ Von den Grafen von Werla in Westfalen und ihrer Verwandtschaft mit dem salisch-kaiserlichen Hause, Acta Academiae Theodoro-Palatinae Bd. 4, 1778, 474 ff.

¹²⁾ Jahrbücher Heinrichs II., 1, 272.

¹³⁾ l. c., S. 17.

¹⁴⁾ Genealogisches Handbuch zur bayrisch-österreichischen Geschichte.

¹⁵⁾ Die Herkunft der Zähringer, Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins, N. F. 7, 1892, 522 ff.

¹⁶⁾ Genealogisches Handbuch zur Schweizer Geschichte, hrsg. von der Schweizer Herald. Gesellschaft, Bd. I, Zürich 1900.

einer früheren Ehe ihrer Mutter mit dem Grafen Hermann von Werl entstammt, wobei dem Zeugnis des *Annalista Saxo*¹⁷⁾ grundlegende Bedeutung zuerkannt wird. Daß Gerberga vor ihrer schwäbischen Ehe tatsächlich dem sächsischen Grafen vermählt war, wurde allgemein als wahrscheinlich angesehen, bis H. Bollnow nachwies, daß diese sächsische Ehe überhaupt nicht bestanden hat und daß hier eine der zahlreichen Verwechslungen des sächsischen Annalisten vorliegt¹⁸⁾.

Wir halten uns also — was ja auch Brandenburg¹⁹⁾ schon vor der Feststellung Bollnows getan hat — an Hermann von Reichenau und Wipo und erklären uns für die Vaterschaft des Konradiners. Schon hier stoßen wir aber auf die erste durch das Geburtsdatum der Bleitafel bewirkte Beschwerlichkeit. Aus dem D. O. III 311 wissen wir, daß Hermann sich am 29. März 999 im Gefolge Kaiser Ottos III. in Rom befand. Hat er den Römerzug von Anfang an mitgemacht, was sich an Hand der Quellen nicht entscheiden läßt, so kann er offenbar nur der gesetzliche, nicht aber der blutmäßige Vater Giselas gewesen sein, da Otto die Alpen bereits im Dezember 997 überquert hatte. Zur Ehrenrettung Gerbergas wollen wir also annehmen, daß ihr Gatte dem König erst in einem späteren Zeitpunkt nachgefolgt sei und daß er, wenn wir ihn uns am 10. Februar, als dem dem Geburtsdatum Giselas entsprechenden Empfängnisdatum, noch in den Armen Gerbergas vorstellen, die rund 800 km lange Reise von Schwaben nach Rom im Hochwinter über die verschneiten Alpenpässe hinweg in 46 Tagen bewerkstelligt und damit eine sportliche Leistung grandiosen Ausmaßes vollbracht hätte. Selbst wenn wir eine solche Leistung vorsichtshalber nicht als völlig ausgeschlossen bezeichnen wollen, erweist sich somit als erstes Ergebnis unserer Untersuchung unter der Voraussetzung der Richtigkeit des Datums der Bleitafel die blutmäßige Vaterschaft Hermanns als in hohem Maße unwahrscheinlich.

Hinsichtlich der Geschwister Giselas hören wir aus durchaus glaubwürdiger Quelle²⁰⁾, daß dem Vater Hermann zunächst mehrere Töchter und erst nach einer Wallfahrt zur hl. Verena ein männlicher Leibeserbe, der nachmalige Hermann III. geboren wurden. Hermann von Reichenau spricht von drei Töchtern und einem gleichnamigen Sohn²¹⁾. Dieser Sohn wird — offenbar auf Grund der *Miracula S. Verenae* — von allen Forschern als das jüngstgeborene Kind angesprochen. Er könnte also, wenn das Datum der Bleitafel zutrifft, als jüngerer Bruder Giselas nicht vor dem 1. September 1000 geboren sein, wäre also beim Tod seines Vaters (4. Mai 1003) bestenfalls 2½ Jahre alt, würde alsbald von Heinrich II. mit dem väterlichen Herzogtum belehnt worden und als noch nicht oder eben gerade

¹⁷⁾ MG., SS. 6, 676.

¹⁸⁾ Die Grafen von Werl, Greifswalder Dissertation, Greifswald 1930.

¹⁹⁾ I. c. 18.

²⁰⁾ *Miracula S. Verenae*, MG. SS. 5, 460.

²¹⁾ ad 997: ex qua (Gerberga) filium aequivocum tresque filias reliquit (MG. SS. 5, 118).

zwölfjähriger Knabe gestorben sein. Wenn uns auch gewiß manche Wendung in den Quellen für einen etwas älteren Jüngling angepaßter erscheinen mag, so widersprechen doch die Quellen nirgends ausdrücklich dem soeben auf Grund des Datums der Bleitafel entwickelten Altersansatz Hermanns III.

Ebensowenig findet sich in den gesicherten Lebensdaten der Schwestern Giselas eines, das mit dem Geburtsdatum der Bleitafel unvereinbar wäre. Die Untersuchung der Lebensgeschichte der Eltern und Geschwister Giselas förderte also an für unsere Fragestellung Relevantem bloß die erstaunliche Romfahrt des Vaters zutage. Sie allein würde offenbar nicht gestatten, die Autorität der Bleitafel auch nur im mindesten in Zweifel zu ziehen. Wir wenden uns daher der Lebensgeschichte Giselas und ihrer Kinder zu.

Wenn wir, durch das Geburtsdatum der Bleitafel gezwungen, mit Brandenburg die Ehe Giselas mit Werl als die zweite, nach der mit Ernst und vor der mit Konrad setzen, so muß sie sich mit zweimaliger Witwen Trauer in die 1½ Jahre teilen, die vom Tode Ernsts bis zur Eheschließung mit Konrad abliefen. Nun lehrt uns Kimpen in dem vorhin²²⁾ zitierten Aufsatz, daß dieser Ehe nicht bloß, wie man bis dahin annahm, ein Sohn Liudolf, sondern sicher noch eine Schwester — wahrscheinlich sogar mehrere — entsprungen sind. Würden wir diese wahrscheinlichen Kinder als sicher einsetzen können, so müßte das Datum der Bleitafel und die aus ihm abgeleitete Ehereihung ohne weiteres verworfen werden, was in der Tat durch Kimpen geschieht. Aus Respekt vor der Bleitafel aber wollen wir uns nur an das ganz und gar Gesicherte halten, was uns allerdings an sich schon genug Mühe bereitet, weil wir jene sichere Schwester Liudolfs in der kurzen Ehe nicht anders unterbringen können, als indem wir eine verschiedengeschlechtliche Zwillingsgeburt durch die etwa 16½jährige Gisela bewerkstelligen lassen, eine so seltene Leistung, daß sich bereits sehr erhebliche Zweifel an der Richtigkeit des Datums der Bleitafel anmelden.

Zur weiteren Prüfung der Frage stehen uns vor allem zwei einwandfreie Stichtage zur Verfügung. Am 1. Juli 1028 erscheint Liudolf im D. K. II 124 als Zeuge, somit als volljährig und im Frühsommer 1025, wenn wir den diesbezüglichen, durchaus überzeugenden Ausführungen Bresslaus²³⁾ folgen, — setzen wir etwa der einfacheren datumsmäßigen Behandlung halber den 1. Juli 1025 — schließt sich Ernst von Schwaben der Erhebung gegen seinen Stiefvater an, muß also wohl vernünftigerweise als volljährig angesehen werden.

Um der Mutter Ernsts und Liudolfs den 11. November 999 als Tag der Geburt zuweisen zu können, bringen wir von vorneherein für jene beiden Ereignisse den frühesten denkbaren Termin, die nach salischem Recht mit vollendetem 12. Lebensjahr erreichte Geschäftsfähigkeit in Anschlag²⁴⁾,

²²⁾ Siehe oben S. 286.

²³⁾ Jahrbücher 1, 92.

²⁴⁾ Vgl. Schröder-Künßberg, Deutsche Rechtsgeschichte 1, 297.

ohne mit Giesebrecht²⁵⁾ und Hirsch²⁶⁾ frühestens an das 15. Lebensjahr zu denken — eine Annahme, die die Möglichkeit der Geburt der Mutter im Jahre 999 a limine abweisen würde.

Nehmen wir nun weiters als den für die Richtigkeit des Datums der Bleiplatte günstigsten Fall an, daß das D. K. II 124 am Tag der Mündigsprechung Liudolfs ausgestellt wäre — ein gewiß nicht gerade wahrscheinliches Zusammentreffen — so gelangen wir als terminus ante quem der Geburt Liudolfs und seiner Schwester zum 1. Juli 1016. Die Schwängerung muß also spätestens am 1. Oktober 1015 stattgefunden haben. Lassen wir dieses Ereignis ohne jede Rücksicht auf innere Wahrscheinlichkeit, politische, moralische und gesellschaftliche Denkbarkeit unmittelbar ein Monat auf die Geburt Hermanns folgen, so wäre dieser am 1. September 1015 geboren. Die Empfängnis fiele auf den 1. Dezember 1014. Wenn diese mit ebensolcher Promptheit auf die Geburt des ersten Sohnes gefolgt ist, wie vorhin für Liudolf angenommen wurde, so wäre Ernst am 1. November 1014 wenige Tage vor Vollendung des 15. Lebensjahres seiner Mutter geboren. Die Schwängerung fiele auf den 1. Februar 1014. An diesem Tag ist Gisela nach der Bleiplatte 14 Jahre und 3 Monate alt.

Es ist klar, daß sich die Dinge nicht in dieser drangvollen Eile abgespielt haben können. Für eine Auflockerung dieses überhasteten Kalendariums bietet jedoch das Geburtsdatum der Bleitafel nur sehr geringen Raum. So wird man etwa, um Gisela nicht von ihrem zweiten Kindbett sofort in ihr zweites Brautbett steigen zu lassen, eine etwas größere Pause zwischen der Geburt Hermanns und der Empfängnis Liudolfs ansetzen. Dies geschieht in der Tat in Holtzmanns Berechnung²⁷⁾, wo Hermann bereits kurz vor dem Tode seines Vaters (31. Mai 1015) geboren wird.

Wird hierdurch die peinliche Vorstellung ausgeschaltet, daß die Brautzeit Bruns in die Monate der Hochschwangerschaft Giselas fiel, so bleibt natürlich nach wie vor die skandalöse Tatsache bestehen, daß Gisela aller spätestens vier Monate nach dem Tod ihres Gatten ihre zweite Ehe eingegangen hätte. Die Frivolität dieser Gisela zugemuteten Haltung ist um so größer, als sie nicht nur Mutter von zwei Söhnen, darunter eines Neugeborenen, sondern seit dem 24. Juni auch Vormund über Ernst ist, dem Heinrich II. das väterliche Herzogtum verliehen hatte. Eben jene Bestellung Giselas zum Vormund erweist klar, daß in diesem Zeitpunkt am kaiserlichen Hofe noch keine Kenntnis von einem sich anbahnenden Liebesroman der 15jährigen (!) Witwe und Mutter bestanden haben kann, da andernfalls dem Kaiser die Übertragung der vormundschaftlichen Regierung in Schwaben an dieses zucht- und haltlose, kaum dem Kindesalter entwachsene Geschöpf wohl ernstlich nicht zugemutet werden könnte. Hingegen wäre wohl zu erwarten, daß der Kaiser, von dem man bisher annahm, er habe Gisela der Vormundschaft über Ernst nach ihrer Ver-

²⁵⁾ 1, 836.

²⁶⁾ Jahrbücher 1, 465, gestützt auf Kraut, Vormundschaft III, 115 ff.

²⁷⁾ Sächsische Kaiserzeit 459.

mählung mit Konrad entsetzt, dies bereits nach der allem Brauch und Anstand hohnsprechenden Vermählung mit Brun spätestens im vierten Monate ihres Witwenstandes getan hätte.

Daß dieser Schritt Giselas im Kaiserhaus und im hohen Adel Deutschlands und besonders in Schwaben ungeheuer peinliches Aufsehen provoziert haben, daß er den Gegenstand vielfacher Entrüstung, Ablehnung, jedenfalls aber auch eingehendster Analysierung durch die kaiserliche Familie und den hohen Adel gebildet haben muß, ist klar. Und durchaus unvereinbar mit allen unseren Vorstellungen über Sitte, Brauch und Form des Lebens an den Fürstenhöfen und in den hohen kirchlichen und Adelskreisen des 11. Jahrhunderts will uns die Annahme Brandenburgs²⁸⁾ erscheinen, daß die offenbar ganz in der Stille geschlossene Verbindung mit Brun über den engeren Kreis der Verwandtschaft Giselas „wohl zunächst gar nicht bekannt geworden wäre“. Die 15jährige vormundschaftliche Regentin Schwabens heiratet „ganz in der Stille“ einen sächsischen Grafen vier Monate nach dem Tode ihres Gatten! Und niemand erfuhr etwas davon in Deutschland außerhalb des engeren Kreises der Verwandtschaft? Welch ungeheuerliches Maß an Diskretion wird da vorausgesetzt, in Schwaben und Sachsen, am Kaiserhof, auf den Adelssitzen und in den großen Klöstern, die sich allesamt im 11. Jahrhundert nicht weniger gierig auf eine solche Sensation gestürzt haben müssen, wie sie es zu allen Zeiten in ähnlichen Fällen taten. Und als einziger Niederschlag dieser Riesensensation fände sich bloß jene mit freiem Auge kaum wahrnehmbare Mißbilligung, die Brandenburg aus den von Thietmar überlieferten letzten Worten Ernsts²⁹⁾ herauslesen zu können glaubt?

So groß wäre jene ungeheure Diskretion gewesen, daß selbst Aribo, der doch wahrlich kein weltfremder Eremit sondern der erste Herr des Reiches und selbst Mitglied des höchsten Adels war, über diese Dinge oder doch über dieses oder jenes entscheidende Detail erst in den Mainzer Krönungstagen „*quorundam hominum invidia, quae saepe ab inferioribus fumigat ad superiores*“³⁰⁾ hätte aufgeklärt werden müssen? Diese Undenkbarkeit, auf die bereits P. E. Schramm³¹⁾ hingewiesen hat, macht die gesamte Hypothese Brandenburgs und alle an sie geknüpften Folgerungen hinfällig.

Was der Vorwurf war, der nach der eben zitierten Wipostelle durch „*quorundam hominum invidia*“ in den Krönungstagen gegen Gisela erhoben wurde und von dem Wipo mit zunächst erstaunlicher Gelassenheit seinen Zweifel bekennt, ob Gisela „*illud odium juste an injuste pertulerit*“, sagen uns die Quellen nicht mit klaren Worten. Wir werden uns mit dieser Frage alsbald ausführlich beschäftigen. Von vornherein spricht aber ungefähr alles gegen die Annahme, es habe sich bei jenen Vorwürfen um den neun

²⁸⁾ 1. c. S. 27.

²⁹⁾ ed. Robert Holtzmann, MG. SS. Rer. Germ., Nova Series 9, 1935, S. 414.

³⁰⁾ Wipo (ed. Bresslau 3. Aufl. 1915) Kap. 4.

³¹⁾ Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses, ZRG.

Jahre zurückliegenden Abschluß einer Ehe handeln können, die — selbst wenn wir uns diese Brandenburgische Blitz-Ehe für einen Augenblick als existent vorstellen wollen — legaliter vollzogen war und deren etwaige, von Brandenburg³²⁾ kombinierte Formmängel in einem grotesk anmutenden Mißverhältnis zur Schwere der angeblich durch sie bewirkten Krönungskrise stehen.

Schließlich muß noch in diesem Zusammenhang die Frage des Geburtsdatums Hermanns IV. behandelt werden, das Holtzmann, wie vorhin erwähnt, kurz vor den 31. Mai 1015 fallen läßt; ohne daß für diese Annahme ein quellenmäßiger Beleg existierte. Hingegen spricht Thietmar gelegentlich des Berichtes über die Verleihung der Vormundschaft an seine Kusine Gisela so, als hätte diese zu jener Zeit erst einen Sohn gehabt und wäre daher Hermann damals noch nicht auf der Welt gewesen: „In nativitate sancti Johannis baptistae, quae tunc proxima erat ad Goslari cesar veniens, Ernesti ducatum nepoti suae et filio eius dedit“³³⁾. Wenn auf Grund dieser Stelle des offenbar über die Verhältnisse in seiner weiteren Familie bestens informierten Autors auch nicht mit völliger Sicherheit die Geburt Hermanns nach dem 24. Juni 1015 angesetzt werden muß, so kann sich doch eine solche Annahme eher auf den Wortlaut der Quelle berufen als die Hypothese einer Geburt Hermanns zu Lebzeiten des Vaters. Nehmen wir aber jene Stelle als eine Indikation für die posthume Geburt Hermanns an, so ergibt sich aus der Tatsache, daß Thietmar seine Chronik ja nicht in Eintragungen von Tag zu Tag geschrieben hat — Holtzmann lehrt³⁴⁾, daß das VII. Buch, in dem jene Stelle enthalten ist, im allgemeinen „nicht sehr lange nach den darin berichteten Ereignissen geschrieben ist“³⁵⁾ — die Notwendigkeit, die Geburt Hermanns so erheblich nach dem 24. Juni 1015 anzusetzen, daß die Ehe mit Brun, wenn man sie überhaupt noch vor den für diese ganze Konstruktion entscheidenden Stichtag des 1. Oktober verlegen kann, in anstößigster Hast der Geburt Hermanns gefolgt sein müßte.

Zu all diesen gewaltsamen und vielfach äußerst peinlichen Konsequenzen gelangen wir zwangsläufig³⁶⁾, wenn wir uns an das Geburtsdatum der Bleitafel halten, das die Ansetzung der Werl-Ehe vor der Ehe mit Ernst unmöglich macht. Damit haben wir allerdings erst einen Teil der Schwierigkeiten behandelt, die uns das anscheinend so wohl belegte Geburtsdatum bereitet, eben jene, die sich um die Ehe Giselas mit Brun gruppieren.

³²⁾ I. c. S. 26.

³³⁾ Thietmar I. c. S. 416.

³⁴⁾ Einleitung zur Thietmarausgabe I. c. S. XXIX.

³⁵⁾ Siehe auch F. Kurze, N. A. 14, 59 f. und Einleitung zu seiner Thietmar-edition S. X.

³⁶⁾ Sollten wir aber, um uns wenigstens in etwa Erleichterung zu schaffen, Liudolf und seine Schwester zu Siebenmonatkindern erklären, so hätten wir wohl die allerunappetitlichsten Vorstellungen aus der Frühzeit der künftigen großen Kaiserin beseitigt, aber am Wesen der überaus anstößigen Sachlage nichts geändert.

Diese Schwierigkeiten werden nun aber potenziert durch die Notwendigkeit, Gisela ein Jahr nach diesem häßlichen Abenteuer in einer nun wohl schon pathologisch zu nennenden Weise rezidiv werden zu lassen. Wir kennen das Todesdatum Bruns nicht. Eine allerdings sehr späte Überlieferung³⁷⁾ berichtet, Brun sei in der Stunde der Geburt seines Sohnes gestorben. Das wäre in der hier betrachteten Hypothese also am 1. Juli 1016. Eine nennenswerte Vorverlegung dieses Geburtsdatums verbietet sich, wie oben dargestellt, im Hinblick auf die ohnehin schon kläglich kurze Witwenrauer Giselas um Ernst, die noch weiter zusammenschrumpfen müßte, wenn Liudolf vor dem 1. Oktober 1015 gezeugt wäre. Bleiben wir aber bei jenem Datum, dann hat Gisela als Sechzehnjährige, zum zweiten Male Witwe, mit drei Söhnen und einer Tochter, darunter zwei Neugeborenen, auch ihrem zweiten Gatten nur um höchstens zwei Monate länger nachgetrauert als dem ersten. Sie hätte also auf den Skandal vom Vorjahr, der kürzlich erst durch den Tod Bruns neu aufgelebt war, einen neuen, durch die Verdoppelung sowie durch den verbotenen Verwandtschaftsgrad noch gesteigerten Skandal gesetzt und damit sich und weitgehend auch ihren dritten Gatten unmöglich gemacht.

Ist das alles glaublich? Ist ein derartiges, allem Anstand und aller Haltung ins Gesicht schlagendes Vorgehen einer der erlauchtsten Fürstinnen des 11. Jahrhunderts zuzutrauen? Ist es vor allem Konrad zuzutrauen, den wir doch als einen harten, seines Vorteils stets achthabenden Realisten kennen, und durchaus nicht als sentimentalen Schwärmer, ist es ihm zuzutrauen, seine schon im Jahre 1016 zu berechnenden Zukunftsaussichten in einer auf das äußerste zu mißbilligenden Eheschließung mit einer schon weitgehend Verrufenen aufs Spiel zu setzen? So verständlich gerade vom Standpunkte der Zukunftsaussichten Konrads aus seine Verbindung mit der vormundschaftlichen Regentin in Schwaben und aussichtsreichen Erbin von Burgund ist, so unverständlich wird sie unter den Voraussetzungen, zu denen uns das Geburtsdatum der Bleiplatte führt.

Bedenken wir, wie hinderlich Konrad bereits das zu nahe Verwandtschaftsverhältnis zu Gisela geworden ist. Wie schwer belastend muß dann diese hastige Eheschließung erst für ihn geworden sein, wenn sich zu den im normalen Empfinden der Menschen kaum ernsthaft verankerten kanonischen Bedenken gegen den doch schon recht fernen Verwandtschaftsgrades ein den hohen Formen des Jahrhunderts so empörend widersprechendes, die Mißbilligung der ganzen Welt herausforderndes Gehaben Giselas gesellt hat, ein Gehaben, das selbst in modernen, wesentlich nachsichtigeren Zeiten einer Frau weit bescheideneren Standes kaum verziehen wird, wenn es sich in wiederholtem Handeln äußert und sich daher als Ausfluß eines schweren Charaktermangels erweist, das aber für eine Fürstin vom Range Giselas im 11. Jahrhundert schlechthin degradierend war! Die Verbindung

³⁷⁾ Botho, Cronecken der Sassen, ed. Leibniz, *Scr. Rer. Brunsvicarum* III, 320; vgl. Hirsch, *Jahrbuch Heinrichs II.*, I, S. 459.

mit einer solchen Frau, die sich wohl schon durch die überhastete Ehe mit Brun die vormundschaftliche Regierung in Schwaben verscherzt und die jedenfalls auch ihre allfälligen Aussichten in Burgund schwer beeinträchtigt haben mußte, konnte Konrads Zukunftsaussichten nur kompromittieren, nicht aber fördern.

Und wiederum muß konstatiert werden: die Quellen, die uns so angelegentlich von dem Makel des verbotenen Verwandtschaftsgrades erzählen, sind ganz und gar stumm über den menschlich unendlich schwereren und häßlicheren Makel hemmungsloser Triebhaftigkeit Giselas. Äußerst merkwürdig auch, daß man im späteren Leben Giselas keine Spuren jener unbeherrschten Triebhörigkeit mehr findet! Gewiß, sie war nun endlich mit Konrad glücklich und dauerhaft verheiratet, ist ihm eine treffliche Gattin und Helferin, ihrem Sohn Heinrich eine hingebungsvolle Mutter. Aber beim Tode Konrads ist sie der Bleitafel zufolge erst 39 Jahre alt und hat noch acht Jahre Witwenstandes vor sich. Trotzdem fällt nicht der leiseste Schatten eines Verdachtes auf die untadelige Führung der zum dritten Mal Verwitweten, weder in den Quellen aus ihren Lebzeiten, was mit höfischer Rücksichtnahme erklärt werden könnte, noch, was bedeutend beweisender ist, in der so gehässigen Pamphletistik des Zeitalters des Investiturstreites. Jener unbeherrschte Trieb, der sie mit 15 und 16 Jahren zu anstößigsten, für Ruf und Zukunft gefährlichsten Haltungen hinriß, war also in der 39jährigen Frau offenbar völlig erstorben: ein erstaunliches Phänomen, eine neue Unwahrscheinlichkeit, die sich an so viele andere anschließt, die Liste der durch das Geburtsdatum der Bleiplatte zwanghaft heraufgeführten Unwahrscheinlichkeiten aber noch lange nicht erschöpft.

Wir gelangen nun zu jenen, die sich aus der Chronologie Ernsts, des der Bleitafel zufolge ältesten Sohnes der künftigen Kaiserin, ergeben. Wenn Gisela tatsächlich am 11. November 999 geboren ist, dann ist sie im Augenblick der ersten Erhebung ihres Sohnes Ernst gegen ihren Gatten Konrad (1. Juli 1025) wenig über $25\frac{1}{2}$ Jahre alt. Diese $25\frac{1}{2}$ Jahre bilden die Summe aus dem Alter Giselas bei der Geburt Ernsts und dem Alter Ernsts im Zeitpunkt seiner Erhebung. Hampe, der Ernst bei seiner Erhebung „erst höchstens 13 Jahre alt“ sein läßt³⁸⁾, teilt jene Summe praktisch etwa in $12\frac{3}{4}$ und $12\frac{3}{4}$, läßt also Gisela ihren ersten Sohn etwa am 1. September 1012 zur Welt bringen und ihn somit etwa an ihrem zwölften Geburtstag empfangen (!). Daß ein solcher Ansatz, wenn er vielleicht auch physiologisch nicht gänzlich undenkbar ist, sondern sich 12jährige Mütter in unseren Breiten noch heute unter der Landbevölkerung gelegentlich finden mögen und sich im Mittelalter wohl noch etwas häufiger fanden, als extrem unwahrscheinlich zu gelten hat und nur auf Grund vollkommen unbestreitbarer Zeugnisse angenommen werden dürfte, ist klar.

Brandenburg und Holtzmann lehnten jedenfalls diesen Ansatz ab; Brandenburg, indem er die Geburt Ernsts in den Anfang 1014 fallen läßt,

³⁸⁾ Kaisergeschichte S. 11, Anm. 1.

„da man wohl nicht gut annehmen kann, daß Gisela früher einem Kinde hätte das Leben geben können“³⁹⁾; Holtzmann, indem er Ernst beim Tode seines Vaters höchstens 1½ Jahre alt sein, daher frühestens am 1. Dezember 1013 von einer in diesem Falle eben 14jährigen Mutter geboren sein läßt⁴⁰⁾. Auch diese Annahmen, die die Schwängerung eines noch nicht 13½jährigen Mädchens voraussetzen, sind noch mühsam genug. Sie haben aber zur Folge, daß Ernst im Zeitpunkt seiner Erhebung allerbestenfalls 11½ Jahre alt wäre! Der Gewinn an physiologischer Wahrscheinlichkeit einer Mutterschaft bei eben vollendetem 14. Lebensjahr wird hier teuer genug damit erkaufte, daß man Ernst nach Holtzmann mit „höchstens“ 11½ Jahren, d. i. ein halbes Jahr vor dem frühesten bisher bekannten Mündigkeitstermin, nach Brandenburg noch etwas jünger, in die Erhebung gegen seinen Stiefvater eintreten läßt. Das bietet schon formaljuristisch und politisch fast unübersteigliche Schwierigkeiten dar. Wie haben wir uns den Vorgang vorzustellen? Sollen wir an eine verfrühte Mündigsprechung denken? Sollen wir annehmen, daß Konrad in dem Augenblick, in dem er daran ging, Ernst um sein erhofftes burgundisches Erbe zu bringen, diesen rasch noch mündig gesprochen hat? Sollen wir dem König eine derartig unwahrscheinliche politische Torheit zumuten? Wir müssen es wohl, wenn wir nicht etwa vorziehen sollten, Ernst als Unmündigen in den Aufstand eintreten zu lassen, nachdem er in der Art eines ungebärdigen Jungen seinem Vormund entlaufen wäre.

Brandenburg beantwortet diese immerhin wichtigen und naheliegenden Fragen einigermaßen summarisch, indem er kurz bemerkt: „Da er (Ernst) auch in der Überlieferung eigentlich immer nur als das Werkzeug anderer erscheint, die ihn gegen den Kaiser benutzen und ausspielen wollen, so liegt auch hierin (nämlich in der unmittelbar vorhergehenden Feststellung, daß Ernst im Jahre 1025 erst elf Jahre gezählt haben kann) nichts, was als unmöglich bezeichnet werden könnte“⁴¹⁾. Der Umstand, daß Brandenburg hier Konrad als Kaiser bezeichnet, könnte darauf hinweisen, daß er in erster Linie an spätere Entwicklungen der Rebellion Ernsts denkt, zumal Wipo den Abfall Ernsts im Jahre 1026 tatsächlich als „consilio quorundam militum suorum“ (scil. Ernesti) unternommen schildert, eine Bemerkung, die Bresslau in erster Linie auf Graf Werner von Kyburg bezogen wissen will. Ebenfalls ist, wie Bresslau⁴²⁾ bemerkt, vorzugsweise an 1026 zu denken, wenn die *Histor. Guelforum Weingartens. cap. 9* Ernst nur als Helfer Welfs erscheinen läßt. Die Quellenstellen für 1025 jedoch sprechen in keiner Weise von maßgeblichem fremdem Einfluß

³⁹⁾ l. c. S. 19; im Gegensatz zu dieser Annahme behauptet Brandenburg einige Seiten weiter (S. 34) inzidenter Weise gar, daß „Gisela schon mit 15 Jahren ihrem ersten Kind das Leben gegeben“ hätte. Das wäre also frühestens Ende 1014. Ernst wäre nach dieser Berechnung gar schon mit 10½ Jahren in die Revolte gegen seinen Stiefvater getreten(!).

⁴⁰⁾ Sächsische Kaiserzeit 459.

⁴¹⁾ l. c. S. 19.

⁴²⁾ Jahrbücher 1, S. 94, Anm. 2.

und Giesebrecht wie Bresslau und alle, die ihnen folgten, nahmen in durchaus einleuchtender Argumentierung an, daß der Eintritt Ernsts in die Koalition der Feinde Konrads durch die seine eigenen Aussichten durchkreuzende burgundische Politik seines Stiefvaters, somit durch ein eminent persönliches Motiv bestimmt worden sei. Bloß bei Stälin⁴³⁾ findet sich die zweifelnde, quellenmäßig nicht belegte Vermutung, Ernst könnte vielleicht nur von den Feinden des Hofes vorgeschoben worden sein. Das ist eine wohl allzu bescheidene Grundlage für die Behauptung, daß Ernst in der Überlieferung eigentlich immer nur als das Werkzeug anderer erscheine.

Durchaus selbständig erscheint uns Ernst besonders auch in seiner ersten Unterwerfung. In der Tat sind die politisch entscheidenden Teilnehmer des Aufstandes von 1025, nachdem der großangelegte politische Plan niedergebrochen war, schon zu Weihnachten in Aachen in die Gnade des Königs zurückgetreten. Aber der 11- oder 12jährige Knabe (!) fehlte unter ihnen. Er konnte sich offenbar erst nach dem völligen Zerbrechen des gewaltigen, gegen Konrad und das Reich gerichteten politischen Konzeptes, das mit der Unterwerfung der Lothringer zu Aachen unwiderlich gescheitert war, entschließen, die Verzeihung seines Stiefvaters nachzusuchen. Erst Ende Jänner, als Konrad nach Augsburg zieht, stößt Ernst, wie uns Wipo cap. 10 die Sache schildert, „humiliter eius iter prosecutus“ zu dem königlichen Zug und erlangt schwer genug auf Fürbitte seiner Mutter, seines siebenjährigen Stiefbruders Heinrich⁴⁴⁾ und zahlreicher Fürsten „multum renuente rege“ die Wiederaufnahme in die königliche Gnade. Welf und Werner aber, die Brandenburg offenbar als die Drahtzieher betrachtet, verharren weiterhin in der Rebellion. Diese Vorgänge sind wohl ein klarer Beweis der Selbständigkeit des Handelns des „Knaben“ Ernst.

Schwer erklärlich wird auch, wenn es sich tatsächlich im Jahre 1025 nur um den Streich eines mißleiteten elfjährigen Jungen handelte, die von Wipo so eindrücklich geschilderte Härte des Stiefvaters, die jedoch überaus verständlich ist, wenn der Rebell, der sich gegen seinen königlichen Stiefvater und zugleich gegen das Reich erhoben und dabei Unter-

⁴³⁾ Württemberg. Geschichte 1, 478.

⁴⁴⁾ Wipo nennt ihn hier „adhuc parvulus“ und folgt damit dem ständigen Gebrauch, der „parvulus“ schlechthin für Knabe setzt. Um so unverständlicher der Versuch Brandenburgs (a. a. O. S. 19, Anm. 3), in der Eintragung der Ann. Einsiedl. zu 1015, daß dem Herzog Ernst I. „filius eius parvulus“ nachgefolgt sei, eine Stütze für seine Behauptung zu sehen, daß Ernst II. „damals noch ein ganz kleines Kind“ von wenig über einem Jahr gewesen sei. Vgl. auch Du Cange: „Hac voce non puerulus, sed puer etiam 14 vel 15 annorum significatur“. — Der Vorgang erinnert an ein ähnliches Argument Brandenburgs, das für die Annahme, Liudolf sei 1016 geboren, auch die Ann. Hildesh. zu 1038 heranzieht, die 9 kal. maii die „inmatura mors“ des Grafen beklagen. Gewiß ist der Tod eines 22jährigen als vorzeitig zu bezeichnen; aber das gleiche Beiwort kann mit vollem Recht — wie Hirsch, Jahrbücher 1, S. 465 (Exkurs V), dartut — für den Tod eines 32- bis 34jährigen in Anspruch genommen werden. Es besagt also für das Geburtsdatum 1016 gar nichts.

stützung in Burgund und Frankreich erhofft und gesucht hat, ein vollverantwortlicher junger Mann war, wie man bisher annahm.

Nicht besser wollen sich alle weiteren Ereignisse der an dramatischen Peripetien so überreichen, kurzen und tragischen Geschichte Ernsts zu der Annahme seiner Geburt im Jahre 1014 schicken. Da hören wir zunächst von Wipo cap. 11, daß ihn sein Stiefvater auf den Italienzug mitgenommen hat, daß er dort, „aliquantulum regi militans“, von Konrad „contra fas et ius“ mit der Abtei Kempten belehnt worden und — wie Bresslau lehrt, nach dem Eintreffen der Nachricht von dem Neuaufkommen des Aufstandes in Deutschland im Oktober 1026 — „ad tutandam patriam honorifice remissus est“. Der Zwölfjährige also soll im Namen seines Stiefvaters in Deutschland nach dem rechten sehen, da Bruno von Augsburg, der in Abwesenheit des Königs die Regierungsgeschäfte in Deutschland führte, versagt hatte⁴⁵). Anstatt die Rebellen zu bekämpfen, tritt der Knabe Ernst nun in die Fehde ein — denn um eine solche handelt es sich im Jahre 1026 nur mehr, nicht mehr um eine gewaltige übernationale Koalition mit weitgesteckten außenpolitischen Zielen. Er wendet sich gegen den königstreuen Hugo von Egisheim⁴⁶), sammelt Haufen junger Krieger um sich, mit denen er in das offenbar immer noch erstrebte Burgund einbricht und beginnt dort nächst Solothurn Befestigungen anzulegen⁴⁷), kehrte, da Rudolf von Burgund ihn von solchem Tun abbrachte, nach Schwaben zurück und verwüstete von einer von ihm angelegten festen Burg nächst Zürich aus die Güter der Klöster Reichenau und Sankt Gallen⁴⁸): ganz beträchtliche und erstaunliche Leistungen für den Knaben, der über diese Ereignisse Anfang 1027 nach Brandenburg immerhin nun schon 13 Jahre alt geworden ist, und der uns eben erst als recht unselbständig geschildert wurde, der „immer nur als das Werkzeug anderer erscheint“! Unabweislich drängt sich aber die Frage auf, wieso denn dieses wahrhaft einmalige Phänomen eines noch nicht 13jährigen Heerführers, Burgenbauers, Brandschatzers dem biedereren Wipo so wenig auffallen konnte, daß er diese Jugendlichkeit nicht einmal andeutungsweise erwähnte? Und ist etwa das Auftreten Ernsts auf dem Tage zu Ulm weniger erstaunlich, wo der nach der Bleitafel 13jährige Rebell zunächst vermeint, an der Spitze seiner Ritter mit dem kaiserlichen Stiefvater von gleich zu gleich verhandeln zu können und erst durch die Absage seiner schwäbischen Vasallen zur Unterwerfung bestimmt werden kann?

Wir verzichten darauf, an allen weiteren Nachrichten über den Ablauf des ernestinischen Dramas bis zum tragischen Abschluß im Jahre 1030

⁴⁵) Über die materielle Bedeutung der Formel „ad tutandem patriam“ vgl. Bresslau a. a. O. S. 199, Anm. 1.

⁴⁶) Wipo Kap. 19: *Alsatiam provinciam vastavit et castella Hugonis comitis . . . desolavit.*

⁴⁷) Wipo l. c.: *magno exercitu juvenum collecto Burgundiam invasit et ultra Solodurnum quandam insulam aggere et vallo firmare coepit.*

⁴⁸) Wipo Kap. 19.

im einzelnen aufzuzeigen, wie sehr man sich Zwang antun muß, um sie einem 14- bis 16jährigen Jüngling zumuten zu können. Die Liste unserer Unwahrscheinlichkeiten ist wahrlich lang genug. Wir können es uns aber nicht versagen, die unwahrscheinlichsten dieser Unwahrscheinlichkeiten kurz zusammenzufassen, damit deutlich werde, zu welchem Geschichtsbild, zu welchen Charakterbildern uns das Geburtsdatum der Bleitafel unweigerlich führt:

Von Gisela hätten wir auszusagen, daß sie mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit nicht als die Tochter dessen angesprochen werden kann, quem nuptiae demonstrant; daß sie im zartesten Mädchenalter nicht nur zum ersten Male heiratete, sondern sofort einen sich nachher körperlich auf das beste entwickelnden Sohn empfing; daß sie wenige Monate nach dem Tod ihres ersten Gatten, diesem das durch die Sitte gebotene Trauerjahr nicht haltend, höchstwahrscheinlich unmittelbar nach ihrem zweiten Kindbett ihren zweiten Gatten ehelichte, wozu sie, die vormundschaftliche Regentin in Schwaben und mögliche Erbin Burgunds, keinerlei plausible familienpolitische Gründe, sondern wohl nur unbeherrschte Triebhaftigkeit zwingen konnte; daß sie sich trotzdem wenige Monate später, nach der Geburt verschiedengeschlechtlicher Zwillinge, über den raschen Tod des zweiten Mannes — weit entfernt davon, hierin eine Strafe Gottes für ihre Zuchtlosigkeit zu erblicken — getröstet hatte, um unter neuerlicher Mißachtung des Trauerjahres Konrad zu ehelichen; daß sie also summa summarum in knapp 1½ Jahren mit drei Männern verheiratet war und damit in kaum mehr als zwölf Monaten zwei Gesellschaftsskandale größten Umfanges provoziert haben muß. Es ist kaum zu hart geurteilt, wenn man die Haltung der nachmaligen Kaiserin in ihrer Jugendzeit als die einer Nymphomanin bezeichnet.

Von Ernst hätten wir zur Kenntnis zu nehmen, daß er als seinem Vormund entlaufener Minderjähriger oder aber von Konrad im denkbar ungeschicktesten Augenblick großjährig erklärter Knabe in die Revolte gegen seinen kaiserlichen Stiefvater eintrat, in ihr verharrte, nachdem seine lothringischen Bundesgenossen schon ihren Frieden mit dem Kaiser gemacht hatten, später aber selbständig seine Unterwerfung durchführte, während seine persönlichen Freunde, die ihn angeblich zur Revolte verleitet hatten, weiter in ihr verharrten; daß er als Zwölfjähriger sodann vom Kaiser mit der Aufgabe betraut wird, das rebellische Schwaben zur Ordnung zurückzuführen, wo sein Oheim Bruno nicht zu Rande kam; daß er, als er seinem Kaiser als Träger und Wahrer der schwäbischen Stammesfreiheit in Ulm gegenübertrat, ganze 13 Jahre zählte; daß ein kaum noch Mannbarer die bemerkenswertesten Kriegstaten vollführte; kurzum, daß das ganze tragische Abenteuer Ernsts, das man bisher durch große, würdige familien-, stammes- und reichspolitische Momente ausgelöst und bestimmt angesehen hatte, nur eine Kette von üblen Streichen eines schwer erziehbaren, unbeherrschten, überaus frühreifen, nach der heutigen Terminologie asozialen Jungen gewesen war.

Und einem solchen haltlosen Knaben soll der Kaiser die Aufgabe der Befriedung des rebellischen Schwaben anvertraut haben? Wer will ernstlich dem sonst so klar und realistisch disponierenden Konrad eine derart absurde Verfügung zumuten? Die Betrauung Ernsts mit dieser Mission läßt sich vollgültig unter der Voraussetzung begründen, daß Konrad, in seinem Stiefsohn einen ehrgeizigen, tatkräftigen und vor allem charakterstarken jungen Mann kennend, ihm eine große Chance geben wollte, seine weiß Gott nicht ganz unbegreifliche Haltung vom Vorjahr wieder gutzumachen und seinen hervorragenden Platz im Reich und in der kaiserlichen Familie wieder mit vollster Autorität einzunehmen. Sie wird zu einer inkommensurablen, vollkommen unbegreiflichen Dummheit, wenn Ernst der ungebärdige Knabe war, zu dem ihn das Datum der Bleitafel macht.

Diese ungeheuerliche Dummheit wäre nicht die erste, die Konrad im Verhältnis zu seinem Stiefsohn unterlaufen wäre; mußten wir doch wohl annehmen, daß er diesen als Elfjährigen mündig erklärt hatte, unmittelbar bevor er daranging, ihm die Aussichten auf das burgundische Erbe zu rauben.

Über den dritten riesigen Torenstreich, zeitlich den frühesten, den Konrad unter der Hypothese der Bleitafel begangen haben muß: die ihn selbst und seine Aussichten schwer kompromittierende Verbindung mit einer schwerst kompromittierten, fraglos in der Ungnade des Kaisers Stehenden, ist schon oben ausführlich genug gehandelt worden.

Ebenso von dem völligen Schweigen der zeitgenössischen wie der aus der folgenden Periode des Investiturstreites stammenden Quellen über die schweren Charaktermängel Giselas, das Fehlen jedes Anzeichens einer Mißbilligung ihrer Haltung in der hohen Gesellschaft Deutschlands oder einer Ablehnung ihrer Person, das Fehlen jedes Erstaunens über die so durchaus verblüffenden Leistungen des „Knaben“ Ernst und über die ganz und gar unbegreifliche Haltung Konrads ihm gegenüber in den Jahren 1025 und 1026.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß nicht ein einziges der kontrollierbaren Daten in der Jugendgeschichte Giselas und der Lebensgeschichte Ernsts, wenn man die Autorität des Datums der Bleitafel anerkennt, auf jenem Platze steht, auf dem es zu erwarten wäre, daß sie vielmehr allesamt wie durch einen boshafte Zauber von diesem Platze verrückt erscheinen, und zwar, was das Entscheidende ist, alle gemeinsam und alle im gleichen Sinne; wogegen sie alle sofort wieder an einen plausiblen Platz rücken, wenn man zur alten Ansetzung des Geburtsdatums Giselas zurückkehrt.

Ist uns aber ein so unbekümmert über ein höchst eindrucksvolles, in seiner materiellen Echtheit nicht anzweifelbares Zeitdokument hinweggehendes Auskunftsmittel gestattet, zumal dieses Dokument zu einer Reihung der Ehen Giselas hinführt, die sich mit jener des Annalista Saxo deckt, diese beiden Zeugnisse sich also wechselseitig zu stützen scheinen?

Über den sächsischen Annalisten ist bereits Hirsch hinweggegangen, ohne daß seine Argumentation — bis zur Auffindung der Bleitafel — Widerspruch gefunden hätte. Allzuvielen Irrtümern hat jenem Annalisten die Forschung nachgewiesen, als daß wir seinem Widerspruch großes Gewicht beilegen müßten. Nun aber liegt dieses ehrwürdige bleierne Dokument vor und scheint zunächst unerschütterliche Autorität zu beanspruchen. Grauert, Curschmann und A. Hofmeister haben, wie eingangs erwähnt wurde⁴⁹⁾, diese Autorität angesichts der außerordentlichen Schwierigkeiten, zu denen das Geburtsjahr 999 führt, bezweifelt, sind aber mit ihrem Zweifel nicht durchgedrungen. Brandenburg, Hampe und Holtzmann, um nur die bedeutendsten Forscher zu nennen, die sich in jüngster Zeit mit diesen Problemen beschäftigt haben, entschieden sich für die Richtigkeit des Datums der Bleitafel. Sie haben aber die, wie wir gezeigt zu haben glauben, unerläßlichen Folgerungen, die sich aus diesem Datumsansatz für die Beurteilung des Charakters Giselas ergeben, nur sehr schüchtern, jene welche den Charakter und die Politik Konrads und Ernsts, sowie das Gesamtbild der Gesellschaft des frühen 11. Jahrhunderts betreffen, gar nicht gezogen.

Die nunmehr im Institut für Österreichische Geschichtsforschung begonnene Bearbeitung der Regesten Konrads II. zwingt uns dazu, das Problem in voller Breite und in allen seinen Verästelungen aufzurollen. Gewiß fällt es nicht leicht, ein in einwandfreier, originaler Form bei so feierlicher, ernster Gelegenheit überliefertes Datum abzulehnen. Wenn aber durch diese Überlieferung — und nur durch sie — ein derartiges Maß an äußersten Unwahrscheinlichkeiten, skabrösen Unappetitlichkeiten und absurden Ungereimtheiten erfordert wird, wenn diese Überlieferung hundertfach gestützte Charakter- und Geschichtsbilder der handelnden Persönlichkeiten und Personenkreise über den Haufen wirft, um sie durch eine lange Reihe von Vorstellungen von extrem unbefriedigender Unlogik zu ersetzen, dann muß sich doch selbst die frömmste Dokumentengläubigkeit daran erinnern, daß schließlich auch die bestgesichert erscheinende Urkunde bloß das Werk von Menschen und daher dem Irrtum und der Fälschung unterworfen ist.

Es ist doch nicht so, daß die von Brandenburg mit besten Gründen abgelehnte Irrtumsquelle, der Schreib- oder Abschreibirrtum, die einzige wäre, die für ein falsches Datum auf der Bleitafel verantwortlich gemacht werden könnte. Gewiß, wenn sich auf der Tafel die Jahreszahl DCCCCXCVIII findet, so ist mit hoher Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß sich diese selbe Zahl auch auf der Vorlage fand, nach der der Graveur gearbeitet hat. Ein Flüchtigkeitsirrtum des Graveurs oder des Schreibers der Vorlage könnte nur in Frage kommen, wenn man voraussetzen wollte, daß man das Jahr 989 durch die Zahl DCCCCXCVIII hätte bezeichnen wollen. Solche substraktive Schreibung der Achtzig

⁴⁹⁾ Siehe oben S. 285.

durch *XXC* kommt, wie wir belehrt wurden, im Mittelalter vor, ist aber sicherlich selten. Wir müßten also in unserem Falle eine solche Seltenheit plus einem Schreibfehler der Vorlage oder des Graveurs annehmen. Wir können noch weiter kombinieren und sagen, die Tatsache, daß die Gravierung plötzlich abbricht und der Rest des Textes nur mehr angeritzt ist, weist darauf hin, daß man des Irrtums gewahr wurde. Wie aber kam dann die als fehlerhaft erkannte Platte in den Sarg? Ist es da nicht weit einleuchtender anzunehmen, daß man eben 999 geschrieben hat, weil man 999 schreiben wollte, und daß man, zu eiliger Schließung des Sarges gezwungen, die unvollendete Platte *tale quale* eingelegt hat? Viel wahrscheinlicher als ein nur mühsam unter Annahme einer seltenen Schreibart zu konstruierender doppelter Flüchtigkeitsirrtum (Schrift und Einlage in den Sarg!) ist gewiß ein materieller Irrtum, ein Gedächtnisirrtum, ein unbewußter oder vielleicht sogar bewußter Überlieferungsirrtum.

Bloß *pro memoria* erwähnen wir vorweg die Möglichkeit, daß die Kaiserin aus einer Koketterie heraus, die dem 11. Jahrhundert so wenig fremd war wie irgend einem anderen, in ihrer Umgebung die Legende eines späteren Geburtsjahres akkreditiert haben kann, wobei zu erwägen ist, daß solche gewollte oder ungewollte Täuschungen in jenen Zeiten mangelnder Zivilstandesbeurkundungen sich bedeutend einfacher abspielen, sich bedeutend häufiger ereignen mußten als in späteren Perioden. Die *Geburts t a g e* bleiben, wie wir aus zahlreichen Überlieferungen wissen, infolge der alljährlichen Feiern genau bekannt. Das *Geburts j a h r* jedoch ist nur in Ausnahmefällen dauerhaft fixiert worden, so daß sich am Ende eines bewegten Lebens mit vielfachem Wechsel der Umgebungen oft genug erhebliche Irrtumsmöglichkeiten auch dann ergeben haben müssen, wenn keine beabsichtigte Täuschung vorlag.

Im Falle Giselas kommt noch hinzu, daß über ihre früheste Jugend, ja über ihr Elternhaus selbst, gesicherte gleichzeitige Quellen nicht vorliegen, und zwar nicht nur erst heute nicht mehr vorliegen, sondern offenbar schon im 11. Jahrhundert weitgehend mangelten. Erwähnen doch z. B. schon die so vorzüglich informierten Wipo und Hermann von Reichenau ihre Ehe mit Bruno von Werl nicht. Beide lassen sie als Tochter Hermanns von Schwaben und Gerbergas von Burgund geboren werden, während hundert Jahre später der gewiß nicht besonders glaubwürdige und nun durch H. Bollnow widerlegte sächsische Annalist sie aus dem sächsischen Hause der Grafen von Werl stammen läßt, was doch immerhin auf das damalige Vorliegen, wenn auch unrichtiger, sächsischer Traditionen schließen läßt.

Von Gerberga, der Mutter Giselas, wissen wir aus den für unsere Fragestellung entscheidenden letzten zwanzig Jahren des 10. Jahrhunderts nichts mit völliger Sicherheit, als daß sie im Dezember 999 mit Hermann von Schwaben verheiratet war⁵⁰⁾, während Hermann von Reichenau⁵¹⁾,

⁵⁰⁾ Odilo *Miracula Adelheidis*, MG. SS. 4, 646.

⁵¹⁾ MG. SS. 5, 118.

allerdings stark ex post, der Ehe und ihres Kindersegens gelegentlich der Schilderung der Ereignisse des Jahres 997 Erwähnung tut. Wir glauben, daß diese Ehe schon sehr wesentlich früher geschlossen wurde, aber wir können bei dem völligen Schweigen aller Quellen den Beginn der Ehe nicht präzise fixieren. Wir nahmen bis vor kurzem an, daß Gerberga vorher, wohl schon seit etwa 980, mit einem anderen Gatten verheiratet war. Nun beweist H. Bollnow, daß Hermann von Werl nicht jener Gatte gewesen ist. Gab es einen anderen ersten Gatten oder hat Gerberga eine überlange Mädchenschaft bis zur Ehe mit dem Konradiner bewahrt? Wir wissen es nicht in dem vollkommenen Dunkel schweigender Quellen.

Aber was uns Dunkel ist, war jenen, um deren Schicksale wir hier bemüht sind, hellstes, lebendigstes Leben, das ihnen in unerschöpflicher, eigenwilligster Phantasie und Fülle Bindungen schuf und Lösungen brachte, von denen wir heute nichts mehr wissen können. In diesem über zwanzig Jahre hin erstreckten Nichtwissen ist Raum für mancherlei Möglichkeiten, die einige Jahrzehnte später das Bedürfnis aufkommen lassen konnten, das Geburtsdatum Giselas auf einen Zeitpunkt zu fixieren, der die legitime Vaterschaft des 997 zur Herzogswürde in Schwaben gelangten Hermann außer allen Zweifel stellt; wovon alsbald ausführlich zu handeln sein wird.

Die Frage nach dem Vater Giselas muß offenbar nach dem heutigen Stand der Quellen und der Forschung, besonders nach der Untersuchung H. Bollnows, klar zugunsten Hermanns von Schwaben entschieden werden, wohin — wie wir einer Mitteilung Dr. H. Deckers dankend entnehmen — auch der im Hause der Mutter Hermanns übliche Name Gisela weist. Die Frage nach dem Vater spielt aber im Rahmen der Regesten Konrads nur eine untergeordnete Rolle. Anders die Frage nach dem Geburtsdatum der nachmaligen Kaiserin. Diese Frage ist, wie wir gezeigt haben, für die Beurteilung der Schicksale und des Charakters Giselas, des Charakters Konrads II. und Ernsts II. von Schwaben sowie für die Beurteilung der Haltung der hohen Gesellschaft Deutschlands in jener Zeit von vielfacher, entscheidender Bedeutung. Sie ist ihrerseits abhängig von der Beantwortung einer einzigen anderen Frage, einer grundsätzlichen Frage historischer Methodik, die folgendermaßen zu formulieren ist: ist einer einwandfreien Urkunde des Hochmittelalters über einen vier bis fünf Jahrzehnte zurückliegenden Tatbestand auch dann zwingende Autorität zuzuerkennen, wenn alle inneren Gründe gegen die Richtigkeit des Inhaltes der Urkunde sprechen? Diese Frage kann offenbar nur verneint werden.

Die Bearbeiter der Regesten Konrads II. werden daher die Geburt Giselas, den Jahrbüchern Hirschs und Bresslaus sowie ihren eigenen Forschungsergebnissen folgend, „um 990“ ansetzen und damit ein Datum wählen, auf Grund dessen alle durch das Datum der Bleiplatte hervorgerufenen äußersten Unwahrscheinlichkeiten, ja Unmöglichkeiten verschwinden.

II.

Daß der erste Kirchenfürst des Reiches in einer vollkommen undurchsichtigen, mit schweren innen- wie außenpolitischen Gefahren und noch schwereren Gefahrmöglichkeiten belasteten Situation, nachdem er in ernst umstrittener Kampfwahl durch persönliches Eingreifen seinem Kandidaten zum Sieg verholfen und ihn zum König gekrönt hat, unmittelbar darauf der Gattin seines nunmehrigen Herrn die Krönung verweigert, wie dies Gisela durch Aribo von Mainz widerfuhr, ist ein nicht nur in der deutschen Geschichte sondern vermutlich in der ganzen Weltgeschichte einzig dastehendes Ereignis, ein im politischen wie im menschlichen durchaus exorbitantes Geschehen, das nur durch ebenso exorbitante Tatbestände erzwungen werden konnte. Jede nicht exorbitante Motivierung muß von vornherein abgelehnt werden.

Was wissen wir über das Motiv, das Aribos schier unglaubliche Haltung bestimmte? Wipo nennt es uns nicht in seiner präzisen Gegenständlichkeit, aber er umschreibt es, 20 Jahre später, kategorial mit bemerkenswerter Klarheit: „quorundam hominum invidia, quae saepe ab inferioribus fumigat ad superiores“, sei Aribo etwas zugetragen worden, das ihn veranlaßte, Gisela die Krönung zu verweigern; und mit kühler Gelassenheit und weltmännischer Unbetheiligkeit fügt Wipo bei, er wisse nicht, ob Gisela „illud odium juste an injuste pertulerit“⁵²).

Man sollte nun annehmen, daß sich die Forschung mit größtem Eifer auf die Analysierung und Interpretierung dieser enigmatischen und doch so vielsagenden Wipostelle gestürzt hätte, daß sie das Vorleben Giselas, aber auch das ihrer Familie, ihrer Eltern, ihrer Gatten, auf das emsigste nach einer Spur jenes so ungeheuerlichen Makels durchforscht hätte, der, durch „quorundam hominum invidia“ in entscheidender Stunde Aribo enthüllt, diesen derart erschüttert hat, daß er in seinem Gewissen keinen anderen Ausweg fand als die Verweigerung der Krönung Giselas; daß er damit die mögliche, ja wahrscheinliche Todfeindschaft Giselas und des Königs auf sich nahm; daß er Konrad, seinen eigenen Kandidaten, in seiner Frau vor der guten Hälfte des Reichsadels vielleicht unwiderfürlich und endgültig bloßstellte, die der Wahl ferngeblieben war oder gegen Konrad gestimmt hatte und, ohne die Huldigung zu leisten, höchst beunruhigender Weise nach jenem Westen abgeritten war, aus dem denn auch schon im nächsten Jahr ernsteste Gefahr für König und Reich hervorbrach.

Wider alles Erwarten scheint jedoch in der veröffentlichten Literatur nirgends ein besonderes Interesse für jene die Forscherneugier doch schlechthin herausfordernde Quellenstelle auf. Der Altmeister der Konradforschung, Bresslau⁵³), hat das untergründig-blutvoll Lebendige, das den Leser aus jenen wenigen Worten Wipos — trotz oder vielleicht in gewissem Sinne

⁵²) Kap. 4.

⁵³) Jahrbücher Konrads II., 1, S. 28 f.

sogar wegen ihrer Abgeklärtheit und Unbetheiligkeit — geradezu anspringt, mit kühler Hand beiseitegeschoben und durch ein ruhevoll-beruhigend Bürokratisches ersetzt: ein von Aribo selbst in Rom anhängig gemachter Vorakt war dort noch nicht erledigt worden, also konnte der Nachakt — als solcher erscheint hier die Krönung Giselas, merkwürdigerweise nicht auch die Konrads — von Aribo in Mainz nicht in Bearbeitung genommen werden.

Im Rahmen einer Gesellschaft, die sich in unerschütterlich gedachten, gewissenhaftesten Verwaltungsordnungen wohltätig eingebettet und für alle Dauer gesichert wähnte, befriedigte diese erstaunliche, aus einwandfreien kalendarischen Untersuchungen, wenn auch nicht aus sonstigen zeitgenössischen Quellen gewonnene Motivierung zunächst anscheinend vollkommen. Erst Brandenburg versuchte, sie durch eine quellengerechtere zu ersetzen, als er, durch die Speyerer Bleitafel verleitet, an eine Neuerstellung der Chronologie Giselas schritt. Nun war es plötzlich da, jenes Etwas, das man dem Aribo in Mainz zugetragen hatte: — die Werlsche Blitz-Ehe vom Jahre 1015, jene Ehe, von der Aribo, da sie wohl „ganz in der Stille“ geschlossen war, nichts oder nichts genaues gewußt hatte und bei der wohl auch in der Eile einige Formfehler unterlaufen waren!⁵⁴⁾

Daß uns diese Motivierung in einem unerträglichen Mißverhältnis zur Schwere der durch die Krönungsverweigerung möglicherweise ausgelösten Krise zu stehen scheint, haben wir schon oben dargelegt⁵⁵⁾. Nun, da wir das Datum der Bleitafel als falsch erkannt haben, fällt mit der Blitz-Ehe selbst auch die Brandenburgerische Interpretation unserer Wipostelle dahin und Bresslaus Hypothese vom Hammersteinschen Vorakt beherrscht wieder allein das Feld.

Was besagt nun jene Hypothese? Das Ehepaar Otto und Irmgard von Hammerstein stand in genau dem gleichen kanonisch verbotenen Verwandtschaftsverhältnis wie Konrad und Gisela. Auf Betreiben Heinrichs II., der allerdings mit seiner Gattin Kunigunde in noch näherem Verwandtschaftsverhältnis stand, hatte der Fall, ebenso wie der Konrads, in Deutschland beträchtliche Erregung hervorgerufen. Aribo selbst, in dessen Diözese die Hammersteins gehörten, war dadurch genötigt gewesen, sich persönlich zu exponieren und hat in der Sache die Entscheidung Roms angerufen. In den Mainzer Krönungstagen war die Antwort des Papstes noch nicht eingetroffen, also konnte Aribo, der sich im Parallellfall festgelegt hatte, als erster Fürst und verantwortlicher Führer der deutschen Kirche ohne ernsteste priesterliche Konflikte und ohne schwere Schädigung seines erzpriesterlichen Ansehens selbst seinem Günstling Konrad zuliebe nicht einschwenken und solchen plötzlichen Gesinnungswandel nicht einfach als vollzogene Tatsache der Öffentlichkeit zur Kenntnis bringen. Der Kölner hingegen, der in den Hammersteinschen Handel persönlich

⁵⁴⁾ l. c. S. 25 f.

⁵⁵⁾ Siehe oben S. 290 f.

nicht verwickelt war und in der Frage der kanonisch verbotenen Ehen keine entschiedene Stellung bezogen hatte, konnte ohne schwerere Gefahr für das Ansehen der Kirche die Krönung Giselas vornehmen und sich selbst und seinem Stuhl dadurch erwünschteste Vorteile sichern.

In margine müssen wir hier vorweg die wohl nur von besonderen Spezialisten zu beantwortende Frage stellen: da das nach strengem kanonischen, von Rom noch nicht gelockertem Recht todsündige Verhältnis, in dem Gisela mit Konrad lebte, ident mit jenem ist, in dem Konrad mit Gisela lebte, wie ist es da zu erklären, daß dieses selbe Verhältnis zwar Gisela unwürdig machte, Gegenstand einer bloßen, wenn auch höchst feierlichen, kirchlich-staatlichen Zeremonie zu sein, Konrad jedoch in den Augen des mit der Gattin so strengen Aribo durchaus nicht unwürdig erscheinen ließ, das Sakrament der Königskrönung — denn ein Sakrament war die Krönung des Königs⁵⁶⁾ — zelebrierend zu empfangen?

Ganz unabhängig davon, wie diese Frage beantwortet werden mag, stellen wir aber nun die weitere: wenn alles sich so oder so ähnlich verhielt, wie wir es oben schilderten, warum erzählt uns dann Wipo, der über diese Dinge doch wesentlich besser Bescheid wissen muß als wir, ganz etwas anderes? Denn niemand wird uns wohl im Ernst zumuten zu glauben, es hätte erst der invidia einiger Leute bedurft, um Aribo im letzten Augenblick an ein Faktum zu erinnern, das in aller Mund war, das seit Jahr und Tag für Konrad und Gisela eine wahre Crux dargestellt, ihnen die größten Schwierigkeiten eingetragen und den billigen Vorwand für die reichsbekanntesten Anfeindungen durch Heinrich II. geboten hat. Das ist offenbar unvorstellbar — ganz abgesehen davon, daß in diesem Falle der Satz von dem „odium justum an injustum“ völlig sinnlos würde.

Und weiter: wenn der so einfache, vergleichsweise harmlose, rein formalistische, wenn auch in seinen Auswirkungen recht beschwerliche Tatbestand vorlag, den man uns anzunehmen einlädt, welcher Grund konnte dann wohl den Hofkaplan Wipo bewogen haben, Heinrich III., für den er seine Chronik schrieb, als dieser schon längst an der Spitze des Reiches stand, Geschichten von allerschwersten, möglicherweise berechtigten Vorwürfen zu erzählen, die in den Mainzer Krönungstagen gegen seine Mutter, die von Wipo selbst hoch verehrte Gisela, erhoben worden wären und die so bedeutungsvolle Folgewirkungen gezeitigt hätten?

Selbst wenn Wipo uns überhaupt keine Begründung für die Krönungsverweigerung gegeben hätte, wäre es unmöglich, an die Hypothese Bresslaus zu glauben. Es ist über jeden möglichen Zweifel hinaus klar, daß das Problem der kanonisch verbotenen Ehe von Konrad und Aribo auf das gründlichste besprochen worden sein muß von dem Augenblick an, in dem an die Kandidatur Konrads auch nur gedacht werden konnte; daß Konrad und Aribo bereits längst vor der Wahl vollkommen darüber

⁵⁶⁾ Vgl. P. E. Schramm, Die Krönung in Deutschland bis zum Beginn des Salischen Hauses. ZRG. Kan. Abt. 24, 1935.

ins Reine gekommen sein müssen, wie sie dieses Problem im Falle günstigen Wahlausganges behandeln würden. Wenn der Erzbischof sich tatsächlich durch seine Stellungnahme im Hammersteinschen Handel gebunden fühlte, so bestanden zahllose Auswege, die in ähnlichen Fällen unweigerlich und mit Erfolg beschritten werden, seit auf der Welt Politik gemacht wird. Der jüngste Kleriker der Kanzlei hätte gewiß binnen zehn Minuten ein halbes Dutzend davon zur Auswahl vorlegen können. Jeder wäre vom König und seinen Getreuen umso bereitwilliger akzeptiert worden, als ja über die persönlichen Gefühle Aribos dem neuen Herrn gegenüber nicht die geringste Unklarheit herrschen konnte, Konrad dem Erzbischof auf das tiefste verpflichtet war, und niemand ein größeres Interesse daran haben konnte als der König, Aribo die Überwindung einer — wie wir gern mit Bresslau annehmen wollen — für ihn einigermaßen heiklen Lage zu ermöglichen. Sie müßten schon ganz jämmerliche Stümper gewesen sein, Konrad und Aribo, wenn sie in der durchaus unheimlichen gesamtpolitischen Situation nach der Wahl für ein so einfach zu behandelndes Problem keine andere Lösung gefunden hätten als jene, die tatsächlich eintrat: die Bloßstellung des eben erst in nicht einhelliger Wahl erwählten Königs vor dem ganzen Reich, die Heraufführung einer Entfremdung zwischen König und Erzbischof, stark genug, um noch über Jahrhunderte nachzuwirken.

Wir lehnen daher die Theorie vom Hammersteinschen Vorakt ab und suchen nach einer stärkeren Motivierung für das enorme Faktum jener Krönungsverweigerung, wobei wir uns der Führung Wipos anvertrauen, des einzigen, der uns über diese Dinge unterrichten kann.

Der sagt uns nun zunächst, es seien Anschuldigungen gegen Gisela dem Erzbischof zugetragen worden — nach allen Umständen jedenfalls erst nach der Wahl, wahrscheinlich wohl erst nach der Krönung Konrads. Aus der unendlichen Menge des Bösen, das Menschen über Menschen aussagen können, fällt für unsere Untersuchung vorab alles weg, was nicht allerschwersten Charakter trägt; damit hätte sich Aribo in jener Situation vermutlich gar nicht abgegeben, gewiß aber hätte es ihn nicht zur Verweigerung der Krönung veranlassen können. Es verbleibt uns also etwa noch ein ungesühntes Kapitalverbrechen, eine Sünde, so schwer, daß selbst der erste Fürst der deutschen Kirche keine Absolution erteilen konnte, ein untilgbarer Makel.

Wie wollen wir entscheiden, was davon die *invidia* der Menschen dem Erzbischof zur fatalsten Kenntnis gebracht haben mochte? Wieder wenden wir uns an Wipo. Er kennt die Anschuldigung — das gibt er Heinrich III. und 900 Jahre später noch uns deutlichst zu verstehen. Aber er weiß nicht, so sagt er, ob diese Anschuldigung begründet war oder nicht, ob Gisela „*illud odium juste an injuste pertulerit*“. Damit schaltet er radikal alles aus, wofür Gisela persönliche Verantwortung zu tragen hätte. Völlig undenkbar ist, daß, wenn jene Anschuldigung eine grauenvolle Sünde, ein fluchwürdiges Verbrechen Giselas zum Gegenstand gehabt hätte,

der getreue Wipo in dieser Weise zum Sohn der Kaiserin gesprochen hätte. Wäre an eine von ihr zu verantwortende Tat zu denken und hätte Wipo auch nur den geringsten Verdacht, sie könnte jene Tat begangen haben, so hätte er jenen Satz vom „odium justum an injustum“ nie schreiben können, er hätte ihn fallen lassen müssen und damit die Anschuldigung selbst in die Sphäre des böswilligen Tratsches abgeschoben, der sich ja leider nur allzuoft an die Großen dieser Welt heftet, der „saepe ab inferioribus fumigat ad superiores“. Daß er die Worte vom „odium justum an injustum“ schreiben konnte, beweist zur Evidenz, daß, mag auch die Anschuldigung an sich auf Richtigkeit beruhen, Heinrichs Mutter unter allen Umständen von persönlicher Schuld und Verantwortung völlig frei ist.

So steht denn Gisela vor dem Erzbischof, der sie morgen krönen soll, als die schuldlose Trägerin eines untilgbaren, die Krönung ausschließenden Makels. Das ist es, was Wipo, wenn auch nicht *expressis verbis* sagt, so doch mit einer jeden Zweifel ausschließenden Deutlichkeit erkennen läßt. An uns ist es nun, einen Makel zu suchen, der jener Definition entspricht. — Wir fanden nur einen: den Geburtsmakel.

Bereits oben haben wir auf das tiefe Dunkel verwiesen, das uns das Leben Gerbergas bis zum Dezember 999 verdeckt, und das uns wohl nur mehr ein unerwartet glücklicher neuer Quellenfund einigermaßen aufhellen könnte. In diesem Dunkel birgt sich offenbar auch jenes Idyll oder jenes Drama, jene Romanze oder jener Schwank, aus denen in den Mainzer Krönungstagen die „invidia quorundam hominum“ ihre böse Waffe schmiedete.

Warum sie damit 35 Jahre lang zugewartet hatte, mag gefragt werden, warum sie sich solcher Waffe nicht schon längst gegen Gisela oder Konrad gegen Gerberga oder Hermann bedient habe? — Wir wissen es selbstverständlich nicht. Alte Zeugnisse, bisher in sicherster Hut treuer Hände, mögen auf irgendeinem Wege in feindliche Hände übergegangen sein. Politische Intrigue, die in Gisela den König treffen wollte, mag altem, längst vergessenem Gerede durch schlimme Zeugen oder gefälschte Pergamente vor Aribo den Anschein lauterster Wahrheit gegeben haben. Ein Wissender des Geheimnisses, — wenn es tatsächlich ein solches gegeben hat, — der nie daran gedacht hatte, es gegen Gisela zu verwenden, mag sich nun, da ihr Makel die Königskrone, bald wohl gar die Kaiserkrone zu beschmutzen und damit die Ordnung der Welt in Frage zu stellen drohte, in ehrlichster Gewissensnot dem Erzbischof eröffnet haben. All das und noch sehr viel anderes ist möglich. Sicher ist nur, daß es nicht das erste und nicht das letzte Mal in der Geschichte gewesen wäre, daß ein unheilvolles Geheimnis durch lange Zeiten ruhig schlummerte, um dann im wirkungsvollsten Moment mit gewaltiger Spätzündung zu explodieren.

Ganz klar ist wohl auch geworden, daß wir nicht behaupten, Gisela sei von bemakelter Geburt. Wir entschlagen uns hierüber notgedrungenerweise jeglichen Urteils, wie und weil schon Wipo nicht imstande war, darüber zu urteilen. Wir behaupten vielmehr bloß, daß die Zeugnisse,

die vermutlich von sehr hoher Stelle — auch die Höchsten im Reich sind gegenüber Gisela noch „inferiores“ — vor Aribo gebracht wurden, dem Erzbischof keinen Zweifel an ihrer Echtheit und Wahrhaftigkeit ermöglicht haben. Dies — und nur dies — vermag seine Haltung zu erklären und gleichzeitig, bei der ungeheuren Bedeutung, die das Mittelalter der echten Geburt beimaß, vollauf zu rechtfertigen.

Versuchen wir nun, zu rekonstruieren, wie unter dieser Voraussetzung die Dinge weiterhin abgelaufen sein können. — Zutiefst erschüttert, als Mensch nicht weniger denn als Priester, als Priester nicht weniger denn als Staatsmann, macht Aribo seinem König und Freund Mitteilung von dem Furchtbaren, das er für unumstößliche Wahrheit hält, halten muß, und das die Krönung Giselas ausschließt. In diesem pathetischen Augenblick müssen unwiderrufliche, endgültige Beschlüsse gefaßt werden, von denen nicht nur das Schicksal Konrads und seines Königtums, sondern auch die Geschicke des Reiches weitgehend abhängen. Keine Stunde ist zu verlieren. Es muß gehandelt werden: der Tag der Krönung Giselas steht unmittelbar bevor, schon rüsten Hof und Ritterschaft, Kirche und Stadt eifrigst zu diesem neuen Hochfest.

Zwei Möglichkeiten öffnen sich vor dem König. Die erste: er kann sich von seiner Gattin trennen. Der verbotene Verwandtschaftsgrad ermöglicht dies in besonders einfacher und schonender Form. Hielt er aber zu Gisela, ohne gleichzeitig auf die Krone zu verzichten — was der Geschichte des 11. und manchen folgenden Jahrhunderts ein recht anderes Gesicht gegeben hätte — so mußten die Beweise Aribos durch andere, für die damalige Welt unbezweifelbare vernichtet werden. Solche Gegenbeweise — stets nur unter besonders günstigen Umständen überzeugend zu erbringen — konnten natürlich in der Eile nicht zur Stelle sein. Sie mußten also in wenigen Tagen, vielleicht nur Stunden, erzeugt werden und Aribo mußte, gewiß nicht nur — ja nicht einmal in erster Linie — seinem Freund Konrad zuliebe, sondern um dem Reich drohende unabsehbare Gefahren zu ersparen, diese *pia fraus* decken, ja sie unter Umständen sogar erst im technischen ermöglichen.

Dies ist das Schema, das sich aus den angenommenen Voraussetzungen so gut wie zwangsläufig ergibt. Wie wir uns die faktische Durchführung denken wollen, bleibt unserer Phantasie überlassen. Wir werden wohl annehmen wollen, daß das zwischen Konrad und Aribo vereinbarte Verfahren in feierlichen Formen vor einer größeren Öffentlichkeit abgerollt ist⁵⁷⁾. Denn die „*invidia quorundam hominum*“ mußte ja gewiß schon inzwischen in weiteren Kreisen ihrem düsteren Geschäft obliegen sein, zum mindesten ganz Mainz mit Andeutungen von unmittelbar bevorstehenden großen Sensationen um Gisela erfüllt haben.

Völlig uns überlassen bleibt es auch, ob wir uns in diesem Zusammenhang der Speyerer Sargplatte und ihres falschen Geburtsdatums erinnern

⁵⁷⁾ Vgl. auch Wipo, Kap. 4.

wollen. Da die den echten oder behaupteten Makel begründenden Tatbestände, wenn unsere Berechnung des wahren Geburtsdatums Giselas zutrifft, um das Jahr 990 herum zu denken waren, ließ sich in der damaligen dokumentengläubigen Welt allerdings kaum eine überzeugendere und beweiskräftigere Widerlegung der Anschuldigung finden, als die in wenigen Stunden zu bewerkstelligende Produzierung eines Pergaments, das die Geburt Giselas in eine Zeit verlegte, in der Gerberga, längst jener Verdachtzone entrückt, reichsnotorischer Weise als Herzogin von Schwaben auf der herzoglichen Burg von keiner üblen Nachrede mehr erreicht werden konnte.

Wenn aber — mit oder ohne Erfindung eines neuen Geburtsdatums — all dem so war, wie wir oben in unserem Schema annahmen, was hinderte dann Aribo, die Krönung schließlich doch noch durchzuführen? — Die Antwort lautet: sein Gewissen. Ist er doch in unserer Hypothese mit dem König und allenfalls noch einem getreuen Schreiber der einzige, der den wirklichen Charakter des „Gegenbeweises“ kennt, der einzige, in dessen Augen die *pia fraus* den Makel nicht beseitigen kann. Für ihn ist Gisela nach wie vor die Bemakelte. Im höchsten Reichsinteresse, um eine sonst ausweglose Situation zu retten, konnte er sich dahin überwinden, zu jener *pia fraus* zu schweigen, sie zu decken, ja sie zu ermöglichen, und damit zu ermöglichen, daß ein anderer, durch die Kraft des „Gegenbeweises“ völlig Überzeugter Gisela kröne, aber er konnte unmöglich, ohne in aller schwerste Sündenschuld zu stürzen, die für ihn Bemakelte mit eigener Hand krönen. Und auch sie wollte und konnte nun wohl die Krone nicht mehr aus der unglücklichen Hand dessen empfangen, der — wenngleich schuldlos wie sie selbst — durch die schicksalhafte Verkettung der Dinge gezwungen worden war, ihr so ungeheuer Schweres anzutun. So verlegte man denn die Krönung Giselas nach Köln, dessen Erzbischof zweifellos höchst erfreut über diese Gelegenheit war, seine dem König feindliche Haltung auf dem Wahlfeld von Kamba⁵⁸⁾ gutmachen und gleichzeitig einen überaus zukunftssträchtigen Erfolg über seinen Mainzer Rivalen erzielen zu können.

Damit sind uns auch gleichzeitig die Voraussetzungen zum Verständnis der weiteren Beziehungen zwischen Konrad und Aribo gegeben: ihrer tiefen, nach all dem, was geschehen war und geschehen mußte, durchaus unvermeidbaren, uns stellenweise fast tragisch anmutenden Entfremdung — ohne offenen Bruch, ohne bittere Feindschaft. Gemeinsam haben sie in schwerster Stunde in Mainz die richtige Lösung gefunden, Konrad, indem er seiner Gattin die Treue hielt, Aribo, indem er jenes Gewissensopfer brachte, das den Ausweg aus scheinbar heillosen Lage öffnete. Die Geschichte hat ihnen recht gegeben: die Dinge wandten sich zum Guten. Gisela wurde von Pilgrim in Köln gekrönt. Die Sachsen anerkannten den neuen König. Ein Jahr später ist bereits die gefährliche Koalition des

⁵⁸⁾ Wipo, Kap. 2.

Westens gesprengt. Die Lothringer huldigen in Aachen. Mit Ernsts Unterwerfung scheint auch der schmerzliche Konflikt innerhalb der königlichen Familie bereinigt. Das Reich ist in Ruhe und Konrad kann mit Gisela über die Alpen ziehen, der römischen Kaiserkrone entgegen.

Zwanzig Jahre später aber erzählt Wipo dem Sohn Konrads und Giselas von all diesen einst so erregenden, nun schon so fernen Dingen mit höfischem Takt und mit der Abgeklärtheit des alternden Mannes.

Die Ergebnisse des zweiten Teiles unserer Arbeit können somit wie folgt zusammengefaßt werden:

1. Wir glauben nachgewiesen zu haben, daß Bresslaus Motivierung der Krönungsverweigerung mit dem Wipo-Text unvereinbar und unzulänglich ist, und wir haben durch Analyse der einschlägigen Wipo-Stelle erkannt, daß diese sich nur auf die Behauptung eines die Krönung ausschließenden Makels Giselas beziehen kann, an dem sie selbst schuldlos ist.

2. Wir fanden keinen anderen denkbaren Makel, der dieser Definition entspräche, als den Geburtsmakel.

3. Wir legten daher unseren weiteren Überlegungen diese Voraussetzung zugrunde, wobei wir die Frage völlig offen lassen mußten, ob der Geburtsmakel tatsächlich bestanden hat oder bloß behauptet wurde.

4. Schließlich glauben wir gezeigt zu haben, daß unter der von uns aufgestellten Hypothese der Gang der folgenden Ereignisse nicht nur der gewesen sein konnte, sondern weitgehend der gewesen sein mußte, den wir aus den Quellen kennen.

5. Rein konjunktural ist selbstverständlich die Herstellung einer Verbindung zwischen den Mainzer Ereignissen und dem falschen Geburtsdatum der Speyerer Bleitafel. Doch fühlten wir uns zur Aufstellung dieser Konjektur durch die alte kriminalistische Faustregel ermutigt, die da empfiehlt, in Lebensgeschichten, die zwei voneinander scheinbar völlig unabhängige rätselhafte Punkte aufweisen, eine logische Verbindung zwischen den beiden zu suchen. Oft genug fällt dann klärendes Licht vom einen auf den anderen und damit auf das Ganze der Geschichte.